

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 71/10 B

L 9 R 3084/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 2417/07 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Februar 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 2.2.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 1.4.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen der Klägerin erfüllen diese Voraussetzungen nicht ansatzweise.
- 5 Die Klägerin hat das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet. Sie hat bereits nicht dargetan, welche bundesrechtliche Verfahrensnorm das LSG verletzt haben soll.
- 6 Sofern die Klägerin mit ihrem Vorbringen, dass "seitens der vorinstanzlichen Gerichte der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt" worden sei, eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 103 Satz 1 SGG rügen will, hat sie nicht die besonderen Voraussetzungen einer solchen Rüge beachtet. Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen



Beweisaufnahme beruhen kann (BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5).

- 7 Entsprechende substantiierte Ausführungen der Klägerin fehlen. Allein der bloße Hinweis, das LSG habe "keine weiteren neurologischen und orthopädischen Gutachten" eingeholt, obwohl dies von ihr "ausdrücklich beantragt" worden sei, reicht nicht aus. Zum einen hat die Klägerin damit keinen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 der Zivilprozessordnung bezeichnet. Zum anderen ist ein Beweisantrag nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben. Nach stRspr des BSG ist in einem solchen Fall grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat (s hierzu BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen. Wann und in welcher Form ein (prozessordnungsgemäßer) Beweisantrag gestellt wurde, geht aus ihrem Vortrag nicht hervor; insbesondere ist nicht dargetan, dass ein Beweisantrag auf eine Anhörungsmitteilung des LSG wiederholt oder nochmals ausdrücklich in Bezug genommen wurde. Dass das LSG nach § 153 Abs 4 SGG entschieden hätte, ohne eine entsprechende Anhörungsmitteilung an die Beteiligten zu richten, ist nicht vorgetragen.
- 8 Sofern die Klägerin rügt, das LSG habe sich in seiner Begründung einseitig auf das Gutachten von Dr. S. gestützt, welches im Widerspruch zu den Einschätzungen der behandelnden Ärzte und der nach § 109 SGG gehörten Gutachterin Frau Dr. E. stehe, rügt sie die Beweismwürdigung des LSG. Mit diesem Vorbringen ist sie aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Entsprechendes gilt, sofern die Klägerin die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung geltend machen will (vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)